

**BVI<sup>1</sup>-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze**  
**Geschäftszeichen: VII B 5 – WK 6100/17/10001:005**  
**DOK: 2017/0954242**

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze. Insgesamt haben wir zu dem Entwurf nur wenige Anmerkungen.

**Zu Artikel 1 – Änderung des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG)**

Zu Nr. 4 – § 3a Absatz 1 WpPG-E (Wertpapier-Informationsblatt)

§ 3a Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dies gilt nicht, wenn für die Wertpapiere ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35) geändert worden ist, veröffentlicht werden muss **oder wesentliche Anlegerinformationen nach § 301 Kapitalanlagegesetzbuch veröffentlicht werden müssen.**“

Die EU-Prospektverordnung findet Anwendung auf ein öffentliches Angebot von Anteilen an geschlossenen Fonds, die in Wertpapieren verbrieft sind (vgl. Artikel 1 Absatz 1 und 2 a) EU-Prospektverordnung). Geschlossene Fonds sind für den Vertrieb (und damit auch für ein öffentliches Angebot im Sinne der EU-Prospektverordnung) in Deutschland jedenfalls bis 31. Dezember 2019 von der PRIIPs-Verordnung ausgenommen, weil sie verpflichtet sind, wesentliche Anlegerinformationen zu veröffentlichen (vgl. Artikel 32 Absatz 2 PRIIPs-Verordnung). Sie müssen daher (noch) kein Basisinformationsblatt erstellen. Die wesentlichen Anlegerinformationen stellen die wesentlichen Informationen über die Produkte in kurzer und verständlicher Weise dar. Damit haben sie dieselbe Funktion wie das Basisinformationsblatt und das Wertpapier-Informationsblatt. Die Ausnahme muss daher auch dann greifen, wenn wesentliche Anlegerinformationen zu veröffentlichen sind. Dies entspricht auch dem Verständnis in § 64 Absatz 2 Satz 3 WpHG, wonach bei der Anlageberatung für Fonds die wesentlichen Anlegerinformationen an die Stelle des Informationsblattes treten.

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 104 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen.



## Zu Artikel 9 – Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)

Zu Nr. 5 – § 340 Absatz 6b KAGB-E (Bußgeldvorschriften)

§ 340 Absatz 6b Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. entgegen Artikel 9 **Absatz 2**, 10, [...] in Vermögenswerte investiert oder Geschäfte eingeht,“

Die für Geldmarktfonds unzulässigen Geschäftsarten sind in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über Geldmarktfonds geregelt. Artikel 9 Absätze 1 und 3 legen dagegen fest, in welche Vermögenswerte Geldmarktfonds investieren und welche Geschäfte sie eingehen dürfen. Die Bußgeldvorschrift sollte dementsprechend eingeschränkt werden.

§ 340 Absatz 6b Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. entgegen Artikel 23, ~~27~~ oder Artikel 28 Absätze 1 bis 4 eine dort genannte Anforderung bezüglich der Geschäftsführung nicht erfüllt,“

Artikel 27 der Verordnung über Geldmarktfonds enthält keine besonderen Anforderungen an die Geschäftsführung, sondern regelt allgemein die Pflichten des Geldmarktfondsverwalters zur Analyse der Anlegerstruktur.

\*\*\*\*\*